

Wer muss ab dem 01.06.2014 anzeigen?

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit diese dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim anzeigen. Davon waren bisher Sammler und Beförderer ausgenommen, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern. Diese Regelung endet am 31.05.2014, sodass ab diesem Zeitpunkt auch diese Betriebe unter die Anzeigepflicht fallen.

Ausnahme: Betriebe, die über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 KrWG verfügen.



Das bedeutet „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“?

Hierunter wird das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist, verstanden.

Abgrenzung zur gewerbsmäßigen Tätigkeit:

Der Hauptzweck des wirtschaftlichen Unternehmens ist nicht das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen, sondern eine andere Dienstleistung. Beispiele für die Beförderung von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen:

- Der Fliesenleger, der die alten herausgeschlagene Fliesen zu einer Entsorgungsanlage bringt.
- Der Möbelspediteur, der Verpackungen oder beschädigte Möbelstücke zurücknimmt.

Im Gegensatz dazu steht die **gewerbsmäßige Tätigkeit**, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen gerichtet ist. Auch Unternehmen, bei denen das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen nicht den alleinigen Unternehmenszweck, aber einen wichtigen Zweck ausmacht und das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen ein unverzichtbarer oder zumindest wesentlicher Bestandteil der angebotenen Leistungspalette ist, sind gewerbsmäßig tätig. Die Anzeigepflicht für gewerbsmäßig tätige Unternehmen besteht bereits ab 01.06.2012.

Gibt es Ausnahmen von der Anzeigepflicht?

Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Es ist anzunehmen, dass Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmenge bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt.

Ich bin Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, habe weniger als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Jahr. Bin ich anzeigepflichtig?

Wenn Sie weniger als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Jahr haben, der Abfall bei Ihnen gewöhnlich und regelmäßig (im Rahmen Ihrer normalen Geschäftigkeit und über das ganze Jahr verteilt) anfällt, sind Sie **trotzdem anzeigepflichtig**.

Ich bin Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Bei mir fallen einmalig mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle an (Sonderfall). Bin ich anzeigepflichtig?

Sie befördern den Abfall nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig? Dann sind Sie **nicht anzeigepflichtig**.



Ich bin Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Bei mir fallen gefährliche Abfälle an. Was ändert sich für mich am 01.06.2014?

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind, sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Sie sind aber ab dem 01.06.2014 **anzeigepflichtig**.

Ich möchte anzeigen. Was muss ich tun?

Anzeigen müssen schriftlich auf dem vorgesehenen Formular abgegeben werden. Über ein Web-Portal können Sie die Anzeige in elektronischer Form übermitteln. Benutzen Sie dazu den folgenden Link:

www.eAEV-Formulare.de

Über dieses Portal eingehende Anzeigen werden bevorzugt bearbeitet. Die auf diesem Weg übermittelten Anzeigen müssen nicht unterschrieben werden.

Passer für IDV Seite 1 von 4 Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG

Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

Erstmalige Anzeige Änderungsanzeige Zubreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Vorgangnummer (sofern von der Behörde erteilt)

1 Anzeigender (Hauptplatz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße Hausnr.

1.3 Bundesland (2-stellig) PLZ Ort

1.4 Staat (2-stellig)

1.5 Für Anzeigende, die keinen Hauptplatz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.
Bundesland (2-stellig) PLZ Ort

1.6 Telefon Telefax E-Mail

Wenn Sie den Antrag per Post zusenden möchten, können Sie das Formular unter

<http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>

dann unter

Umweltschutz/Kreislauf- und Abfallwirtschaft/ Anzeige nach § 53 KrWG

herunterladen, ausfüllen und senden an:

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Str. 3
31134 Hildesheim**

Welche Unterlagen müssen der Anzeige beige- fügt werden?

Falls Sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind, müssen Sie Unterlagen nur auf Anforderung beifügen.

Falls Sie jedoch gewerbsmäßig tätig sind, fügen Sie immer Ihre Gewerbeanmeldung bei.

Sind Sie Entsorgungsfachbetrieb oder EMAS-zertifiziert, fügen Sie Ihr Zertifikat bei.

Ich habe eine Anzeige aufgegeben, aber noch keine Eingangsbestätigung erhalten. Kann ich trotzdem meine Tätigkeit weiter ausüben?

Ja. Damit Sie bei möglichen Kontrollen durch die Polizei oder das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) nachweisen können, dass Sie eine Anzeige gemacht haben, wird empfohlen, eine Kopie der Anzeige zusammen mit dem Übermittlungsbeleg während der Tätigkeit mitzuführen.

Ich habe noch weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Bei technischen Fragen zur Bedienung des Web-Portals rufen Sie unter Telefon: 0900 1 042010* an.

*0,99 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, sekundengenaue Abrechnung, abweichende Kosten aus dem Mobilfunknetz

Informationen zur Anzeige erhalten Sie im Internet unter

<http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de>

sowie per E-Mail an

abfallanzeige@gaa-hi.niedersachsen.de

und

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Str. 3
31134 Hildesheim
Telefon: 05121 163-0
Telefax: 05121 163-99
E-Mail: poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de**

Herausgeber

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen,
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (ZUSBIÖ)
Alva-Myrdal-Weg 1
37085 Göttingen

Telefon: 0551 5070-01

Telefax: 0551 5070-250

E-Mail: zusbioe@gaa-goe.niedersachsen.de

Gestaltung: ZUSBIÖ

Idee: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Foto: Agentur M, Hildesheim

Stand: März 2016

Ratgeber



**Anzeigepflicht nach § 53
Kreislaufwirtschaftsgesetz
(KrWG) ab 01.06.2014**

